

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 6.

Samstag den 9. Jänner

1858.

3. 781. a (3)

Nr. 7366.

Kundmachung.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 9. Dezbr. l. J., Nr. 3976HM., wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§ 1. Die zwischen Oesterreich und Frankreich am 3. September 1857 abgeschlossene Postkonvention tritt am 1. Jänner 1858 in Wirksamkeit; von diesem Tage an haben alle bisher erlassenen Verordnungen in Betreff der Behandlung der Korrespondenzen aus und nach Frankreich außer Anwendung zu kommen, und die nachfolgenden Bestimmungen zu gelten.

§ 2. Briefe aus Oesterreich und Belgrad nach Frankreich und Algier, und umgekehrt, können entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder ganz unfrankirt abgesendet werden; eine theilweise Frankirung soll nicht stattfinden.

Zur Frankirung der Briefe dürfen Marken verwendet werden.

Mit Marken unvollständig frankirte Briefe sind zwar als unfrankirte zu betrachten und zu

taxiren; jedoch wird der Werth der verwendeten Marken beachtet, und von den Adressaten nur der an dem tarifmäßigen Porto fehlende Betrag eingehoben.

§ 3. Die Taxe für einen einfachen frankirten Brief beträgt 14 kr., für einen einfachen unfrankirten Brief 18 kr., ohne Unterschied des Aufgabs- und beziehungsweise Bestimmungsortes in beiden Staaten.

Die k. k. Postämter haben daher für jeden einfachen frankirten Brief aus Oesterreich (und Belgrad) nach Frankreich und Algier 14 kr., und für jeden einfachen unfrankirten Brief aus Frankreich und Algier 18 kr. O.M. einzuhoben.

Als einfachen Brief wird derjenige betrachtet, welcher nicht mehr als 10 Grammen wiegt; für Briefe im Gewichte von mehr als 10 bis 20 Grammen wird das doppelte, für Briefe von mehr als 20 bis 30 Grammen das dreifache der oben erwähnten Portosätze u. s. w. eingehoben; daher sich folgender Briefporto-Tarif ergibt:

Gewicht	Taxe für frankirte Briefe		Taxe für unfrankirte Briefe		Gewicht	Taxe für frankirte Briefe		Taxe für unfrankirte Briefe	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
bis incl. 10 Grammes = $\frac{9}{16}$ Loth	—	14	—	18	über 30 bis 40 Grammes = $2\frac{1}{16}$ Loth	—	56	1	12
über 10 bis 20 Grammes = $1\frac{2}{16}$ Loth	—	28	—	36	über 40 bis 50 Grammes = $2\frac{13}{16}$ Loth	1	10	1	30
über 20 bis 30 Grammes = $1\frac{11}{16}$ Loth	—	42	—	54	über 50 bis 60 Grammes = $3\frac{9}{16}$ Loth	1	24	1	48

u. s. w., für jede 18 Grammes um 14 kr., beziehungsweise 18 kr. mehr.

Sene Postämter, welche mit Grammen-Gewichten nicht versehen werden, haben sich bei Ermittlung des Gewichtes der Briefe zum Behufe der Taxbemessung die in obiger Tabelle durchgeführte Reduktion der Grammen auf Lothe (10 Grammes $\frac{9}{16}$, d. i. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{16}$ Loth) gegenwärtig zu halten.

§ 4. Rekommandirte Briefe nach Frankreich und Algier müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Nebst der für gewöhnliche frankirte Briefe festgesetzten Taxe (§ 3) ist eine unveränderliche Rekommandations-Gebühr von 12 kr. O.M. bei der Aufgabe einzuhoben.

§ 5. Die Taxe für Zeitschriften, Journale und periodische Schriften wird nach dem Bruttogewichte jeder einzelnen, mit einer besonderen Adresse versehenen Sendung bemessen, und beträgt 3 kr. O.M. für je 45 Grammes des Gewichtes.

Sind jedoch mehrere Nummern einer und derselben oder verschiedener Zeitschriften in einem einzigen Pakete vereinigt, so darf nicht weniger als ein einfaches Porto für jede Nummer eingehoben werden.

Die Taxe für broschürte Bücher, Flugschriften, Musikalien, Kataloge, Prospektus, Anzeigen und Ankündigungen, (gedruckte, gestochene, lithographirte oder autographirte) wird nach dem Bruttogewichte einer jeden einzelnen, mit besonderer Adresse versehenen Sendung bemessen, und beträgt 3 kr. O.M. für je 15 Grammes des Gewichtes; wenn derlei Sendungen auf dem Wege durch Deutschland, Belgien und die Schweiz befördert werden, und 3 kr. O.M. für je 40 Grammes des Gewichtes, wenn sie auf dem Wege durch Sardinien befördert werden.

Es ergibt sich hiernach folgender Tarif für Kreuzbandsendungen:

Für Zeitungen, Journale und periodische Schriften	für andere Drucksorten		Taxe Kreuzer
	über Deutschland, Belgien und die Schweiz	über Sardinien	
bis 45 Grammes = $2\frac{9}{16}$ Loth	bis 15 Grammes = $\frac{13}{16}$ Loth	bis 40 Grammes = $2\frac{1}{16}$ Loth	3
über 45 bis 90 Grammes = $5\frac{2}{16}$ Loth	über 15 bis 30 Grammes = $1\frac{11}{16}$ Loth	über 40 bis 80 Grammes = $4\frac{9}{16}$ Loth	6
über 90 bis 135 Grammes = $7\frac{11}{16}$ Loth	über 30 bis 45 Grammes = $2\frac{9}{16}$ Loth	über 80 bis 120 Grammes = $6\frac{13}{16}$ Loth	9
über 135 bis 180 Grammes = $10\frac{3}{16}$ Loth	über 45 bis 60 Grammes = $3\frac{7}{16}$ Loth	über 120 bis 160 Grammes = $9\frac{2}{16}$ Loth	12
über 180 bis 225 Grammes = $12\frac{13}{16}$ Loth	über 60 bis 75 Grammes = $4\frac{1}{16}$ Loth	über 160 bis 200 Grammes = $11\frac{9}{16}$ Loth	15
über 225 bis 270 Grammes = $15\frac{9}{16}$ Loth	über 75 bis 90 Grammes = $5\frac{2}{16}$ Loth	über 200 bis 240 Grammes = $13\frac{11}{16}$ Loth	18

u. s. w., für je 45, 15 und beziehungsweise 40 Grammes um 3 kr. mehr.

Zeitschriften und alle in diesem Paragraphen angeführten Druckfachen müssen bei der Auf-

gabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, unter Streifband verwahrt sein, und dürfen

außer der Adresse des Empfängers keine Schrift, Chiffre oder irgend ein mit der Hand gemachtes Zeichen enthalten, widrigenfalls sie als Briefe zu betrachten und zu taxiren sind.

§ 6. Warenproben und Musterfundungen genießen keine Ermäßigung des Porto, und sind daher gleich Briefen zu taxiren.

§ 7. Die nachfolgende Tabelle macht ersichtlich, nach welchen fremden Staaten und unter welchen Bedingungen Briefe aus Oesterreich nach Belgrad und Frankreich versendet werden können.

Post-Nr.	Namen der fremden Staaten	Bedingungen der Frankirung	Porto für Briefe	
			öferr. Porto von 10 zu 10 Grammen Kreuzer	fremdes Porto von 7, 12 zu 7, 12 Grammen Kreuzer
1	Belgien	beliebig	7	8
2	Großbritannien	»	7	11
3	Malta	»	7	14
4	Martinique Guadeloupe franz. Guyana St. Pierre Miquelon Senegal Insel Góre Pondichery Chandernagor Karikal Yanaon Mahi	»	7	20
5	Spanien Portugal Sibraltar	Frankirungszwang bis zur franz. Ausgangs-Grenze	7	10
6	Vereinigte Staaten von Nordamerika	beliebig	7	24
7	Sandwichs-Insel	Frankirungszwang bis San Francisco	7	24
8	Cuba und Mexiko	über England über Nord-Amerika Frankirungszwang bis zum Ausschiffungshafen	7	20
9	Uebersee'sche Staaten ohne Unterschied der Gegend	mit Schiffen von Frankreich über England » »	7	14
10	Antigoa Barbados Barbice Demerari Dominique Essequibo Granada Monserrat Revis St. Lucie St. Christof St. Kitts St. Vincent Tabago Tortola Trinidad Bahama brit. Honduras über England	Können unfrankirt oder bis zum Ausschiffungshafen frankirt werden	7	20

Post-Nr.	Namen der fremden Staaten	Bedingungen der Frankirung	Porto für Briefe	
			Inner. Porto von 10 zu 10 Gramm Kreuzer	Fremdes Porto von 7 1/2 zu 7 1/2 Gramm Kreuzer
11	Jamaica Canada Neu-Braunschweig Neu-Schottland Prinz Eduards-Insel Neu-Fundland über England	beliebig	7	30
12	Westküste von Neu-Granada Ecuador Peru Bolivien-Chili über Panama	Frankirungszwang bis zu jenen überseeischen Häfen, welche von den britischen Packetbooten berührt werden	7	30

Anmerkung:

1. Briefe nach jenen Staaten, bei welchen unter der Rubrik „Bedingungen der Frankirung“ der Beisatz „beliebig“ aufgenommen erscheint, können nach der Wahl der Absender entweder ganz unfrankirt, oder bis zum Bestimmungs-orte frankirt abgesendet werden.
2. Unter der Rubrik „Porto“ ist das österreichische von dem fremden Porto abgefordert angeführt, weil ersteres von 10 zu 10 Grammes, letzteres von 7 1/2 zu 7 1/2 Grammes (1/16 zu 1/16 Loth) steigt, was die Postämter bei der Bemessung der Taxen besonders zu beachten haben.
3. Briefe nach Staaten, welchen in der ersten Rubrik dieser Tabelle die Bemerkung „über England“ beigelegt ist, müssen auf der Adresse mit der Bezeichnung „voie d' Angleterre“

versehen sein. Nebstbei müssen diese Briefe, wenn ihre Beförderung mittelst britischen Handelsschiffen stattfinden soll, die Bezeichnung „Par bâtimens du Commerce“ tragen. — Briefe, welche über Panama zu senden kommen, sind mit der Bezeichnung „Par Panama“ zu versehen. Briefe nach Mexico und Cuba, welche durch die vereinigten Staaten von Nord-Amerika befördert werden sollen, müssen auf der Adresse der Bezeichnung „voie des Etats Unis“ tragen.

4) Die in obiger Tabelle enthaltenen Taxen sind auch für jene Briefe einzuheben, welche aus den genannten fremden Staaten unfrankirt, oder nur bis zu einem bestimmten Punkte frankirt nach Oesterreich gelangen; nur für unfrankirte Briefe aus Groß-Italien ist das fremde Porto mit 13 Kr. E. M. einzuheben.

5. Für rekommandirte Briefe, welche nur nach den in obiger Tabelle unter 1, 2, 3, 4, 11 und 12 aufgeführten Staaten angenommen werden dürfen, und die bei der Aufgabe zu frankiren sind, ist die Rekommandations-Gebühr von 6 Kr., das österreichische Porto wie für gewöhnliche Briefe, und das fremde Porto mit dem Doppelten des für gewöhnliche Briefe entfallenden Betrages einzuheben.

6. Unvollständig frankirte Briefe werden als gar nicht frankirt betrachtet.

§. 8. Kreuzbandsendungen nach den im §. 7 erwähnten fremden Staaten müssen bis zum Bestimmungsorte oder bis zu einem gewissen Gränzpunkte, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, frankirt werden und im Uebrigen so beschaffen sein, wie die nach Frankreich selbst gerichteten Kreuzbandsendungen (Schlussabsatz des §. 5).

Die Gewichtsprogression, welche bei der Bemessung der Taxe zu Grunde gelegt wird, ist für die verschiedenen Gattungen von Kreuzbandsendungen dieselbe wie die im §. 5 angegebene.

Die nachfolgende Tabelle weist die für Kreuzbandsendungen einzuhebenden Taxen, u. zw. das österreichische von dem fremden Porto getrennt nach:

Namen der fremden Staaten	Gränze der Frankirung	Porto für jedes	
		Oesterreich Kreuzer	Fremde Kreuzer
Großbritannien und Malta	Bestimmungsort	1	3
Belgien, Spanien, Portugal u. Gibraltar	französische Ausgangs-Gränze	1	2
Vereinigte Staaten von Nordamerika	bis zu einem bestimmten Seehafen	1	4
Unterseeische Staaten ohne Unterschied der Gegenstände:			
a) mit Schiffen von Frankreich,	dto	1	3
b) über England,	dto	1	4
Westküste von Neu-Granada, Peru, Bolivien und Chili über Panama	dto	1	6

Dieselben Taxen sind auch für Kreuzbandsendungen aus diesen Ländern einzuheben; für Kreuzbandsendungen aus Großbritannien jedoch ist nur eine Taxe von 2 Kr. für das einfache Packet einzuheben, weil dieselben bis zur französischen Ausgangs-Gränze frankirt werden, während die Kreuzbandsendungen aus den übrigen fremden Ländern theils bis zur französischen Eingang-Gränze, theils bis zu einem bestimmten Seehafen frankirt werden.

§. 9. Rekommandirte Briefe nach und über Frankreich müssen in einem besonderen Umschlage verwahrt, und wenigstens mit zwei haltbaren Siegeln verschlossen sein.

Die beiden Siegel-Abdrücke sind von dem Aufgeber mit einem und demselben Petschafte K. k. Post-Direktion Triest am 21.

in der Weise anzubringen, daß sie alle Flügel des Umschlages vereinigen.

§. 10. Briefe nach und über Frankreich dürfen weder Gold- und Silbermünzen, noch Juwelen, Kostbarkeiten oder andere Gegenstände, welche der Zollgebühr unterliegen, enthalten.

K. k. Post-Direktion Triest am 21. Dezember 1857.

3. 42. (1) Nr. 6248.

G d i f t.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Gustav Heimann, Verwalter der Georg Kaiser'schen Konkursmasse, die öffentliche Feilbietung der nachstehenden, zur Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

a) des im Grundbuche des Magistrates Laibach sub Rektf. Nr. 512, vorhin Haus Nr. 12 in der Tirnau vorkommenden Wiesterrains

sammt dem darauf befindlichen Werkstattgebäude, und dem dazu gehörigen Wiesflecke von ungefähr 221 □ Alstr., im Schätzungswerthe von 1683 fl. 20 Kr., ferner;

b) der auf dem Grunde des Nachbarn Herrn Johann Suppanz befindlichen, 1 Klafter langen, 2 1/2 Klafter breiten, mit Ziegeln eingedeckten Brennholzschuppe, im Schätzungswerthe von 50 fl.;

c) der ganz von Holz erbauten Geschirrhütte, 1 Klafter 3 Schuh lang, ebenso breit, im Schätzungswerthe von 15 fl.;

d) der unter dem Vorsprunge des Hausdaches an den dem Herrn Johann Suppanz gehörigen Werkstattgebäude befindlichen Bretter-Abfriedung, im Werthe von 5 fl. 30 Kr.;
e) der am Seitentrakte des dem Herrn Johann Suppanz gehörigen Hauses angemauerten gewölbten Brennofenheize, mit Ziegeln eingedeckt, 2 Klafter, 4 Schuh, 6 Zoll lang, 1 Klafter, 5 Schuh, 0 Zoll breit, im Schätzungswerthe von 150 fl., bewilliget wurde, und die dießfälligen Feilbietungstagsatzungen auf den 1. Februar und auf den 22. Februar 1858, jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet worden sind, wobei die gedachten Konkurs-Realitäten nur über oder um den Schätzungswerth, nicht aber unter diesem hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach am 19. Dezember 1857.

3. 4. a (3) Nr. 4651, ad 522.

Lizitations-Verlautbarung.

Mit dem Erlasse der löblichen k. k. Landes-Baudirektion für Krain vom 21. d. M., 3. 4203, sind auf der dießbezirkigen Ugramer Reichsstraße für das Jahr 1858 nachstehende Bauobjekte und Erfordernisse bewilliget worden:

1. Die Rekonstruktion des gewölbten Durchlasses zwischen Dist. Zeich. IV/8-9 beim Skufza, im adjustirten Betrage von 224 fl. — Kr.
2. Die Durchlaß-Rekonstruktion im Dist. Zeichen IV/9-10 bei St. Rochus, adjustirt mit 142 fl. 2 Kr.
3. Die Bahnerweiterung und Herstellung einer Wandmauer im D. 3. III/7-8 unter Weixelburg, exclusive der Grundablösung adjustirt mit 203 fl. 56 Kr.
4. Die Herstellung einer Grabenleitenmauer im Dist. Zeichen III/7-8 unter Weixelburg mit 198 fl. 18 Kr.
5. Die Herstellung einer Grabenleitenmauer im D. 3. VI/10-11 zu Treffen mit 141 fl. 43 Kr.
6. Die Straßensicherung mittelst Geländer und Randsteinen, vom D. 3. III/2 bis VII/7 mit 430 fl. 20 Kr.
7. Die Beistellung des pro 1858 erforderlichen neuen Bauzeuges mit 122 fl. 58 Kr.

Hinsichtlich der Ausführung dieser Bauobjekte wird die Lizitations-Verhandlung am 11. Jänner 1858 Vormittag von 9 bis 12 Uhr bei dem löbl. k. k. Bezirksamte in Sittich stattfinden, zu welcher Erscheinungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Jeder, der für sich oder als Bevollmächtigter für einen Andern litigieren will, daß 5% Badium des bezüglichen Ausrufpreises vor Beginn der mündlichen Versteigerung entweder im barem Gelde, oder mittelst vorschriftsmäßig geprüfter Hypothekar-Veranschlagung, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen hat, welches ihm aber, wenn er nicht Ersteher bleiben sollte, nach beendeter Lizitation sogleich zurückgestellt werden wird.

Schriftliche, versiegelte, und auf einem 15 Kr. Stempel nach Vorschrift des §. 3 der allgemeinen Baubedingnisse verfaßte, mit dem entsprechenden Badium, oder mit Nachweisung dessen Erlages bei einer öffentlichen Kasse belegte Offerte werden nur vor dem Beginn der mündlichen Lizitation angenommen, und es muß darin ausdrücklich angegeben werden, daß der Offertant sowohl die allgemeinen wie auch die speziellen Baubedingnisse und den Gegenstand des Baues genau kenne.

Die bezüglichen Baupläne, Baubedingnisse und Baubeschreibungen, dann Preisverzeichnisse und summarischen Kostenüberschläge können bei dem gefertigten Bezirksamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden, am Tage der Lizitations-Verhandlung aber bei dem genannten löbl. k. k. Bezirksamte eingesehen werden.

K. k. Bezirks-Bauamt Treffen zu Weixelburg am 28. Dezember 1857.